

Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung - KHBV)

KHBV

Ausfertigungsdatum: 10.04.1978

Vollzitat:

"Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), die zuletzt durch Artikel 25 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3311) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 24.3.1987 I 1045

Zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 21.12.2016 I 3076

Hinweis: Änderung durch Art. 25 Abs. 2 G v. 7.8.2021 I 3311 (Nr. 51) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 15.4.1978 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund EinigVtr nicht mehr anzuwenden gem. Art. 109 Nr. 3
Buchst. g DBuchst. dd G v. 8.12.2010 I 1864 mWv 15.12.2010 +++)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern regeln sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und deren Anlagen, unabhängig davon, ob das Krankenhaus Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform des Krankenhauses. Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, bleiben die Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dem Handels- und Steuerrecht sowie nach anderen Vorschriften unberührt.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

1. die Krankenhäuser, auf die das Krankenhausfinanzierungsgesetz nach seinem § 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 keine Anwendung findet,
2. die Krankenhäuser, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, 4 oder 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht gefördert werden, es sei denn, daß diese Krankenhäuser auf Grund Landesrechts nach § 5 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes gefördert werden, oder
3. die Bundeswehrkrankenhäuser und die Krankenhäuser der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

(3) Krankenhäuser, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266 und 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Nehmen die Krankenhäuser nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 in Anspruch, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3 zu gliedern. Nehmen die Krankenhäuser nach Satz 1 das Wahlrecht nach Satz 1 nicht in Anspruch, haben sie außerhalb des handelsrechtlichen Jahresabschlusses zusätzlich gesonderte Dokumente bestehend aus den in Satz 2 näher bezeichneten Unterlagen zu erstellen. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 3 Satz 1 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3 und § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe

angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3 nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten "Rohergebnis" zusammengefaßt werden dürfen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Buchführung, Inventar

Das Krankenhaus führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; im übrigen gelten die §§ 238 und 239 des Handelsgesetzbuchs. Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten, es sei denn, daß durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen sichergestellt wird. Für das Inventar gelten die §§ 240 und 241 des Handelsgesetzbuchs.

§ 4 Jahresabschluß

(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich des Anlagennachweises. Die Bilanz ist nach der Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Anlage 2, der Anlagennachweis nach der Anlage 3 zu gliedern; im übrigen richten sich Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses nach Absatz 3.

(2) Der Jahresabschluß soll innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufgestellt werden.

(3) Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten die §§ 242 bis 256a sowie § 264 Absatz 1a und 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 1 und 3, § 270 Abs. 2, die §§ 271, 272, 274, 275 Absatz 4, § 277 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und § 284 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 28, 42 bis 44 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 5 Einzelvorschriften zum Jahresabschluß

(1) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Kann ein Krankenhaus, das erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die am 1. Januar 1972 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben waren, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden.

(2) Nicht auf dem Krankenhausfinanzierungsgesetz beruhende Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als "Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand", vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, auszuweisen.

(3) Fördermittel nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als "Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG", vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, auszuweisen.

(4) Sind Fördermittel für Lasten aus Darlehen, die vor Aufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan für förderungsfähige Investitionskosten des Krankenhauses aufgenommen worden sind, bewilligt worden, ist in Höhe des Teils der jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, der nicht durch den Tilgungsanteil der Fördermittel gedeckt ist, in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden. Ist der Tilgungsanteil der Fördermittel aus der Darlehensförderung höher als die jährlichen Abschreibungen auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, ist in der Bilanz in Höhe des überschüssigen Betrages auf der Passivseite ein "Ausgleichsposten aus Darlehensförderung" zu bilden. Für die in § 2 Nr. 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Ausbildungsstätten gelten Satz 1 und 2 entsprechend.

(5) In Höhe der Abschreibungen auf die aus Eigenmitteln des Krankenhausträgers vor Beginn der Förderung beschafften Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die ein Ausgleich für die Abnutzung in der Zeit ab Beginn der Förderung verlangt werden kann, ist in der Bilanz auf der Aktivseite ein "Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung" zu bilden.

(6) Unter dem Eigenkapital sind bei Krankenhäusern in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit als "festgesetztes Kapital" die Beträge auszuweisen, die vom Krankenhausträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Als "Kapitalrücklagen" sind sonstige Einlagen des Krankenhausträgers auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

§ 6 Aufbewahrung und Vorlegung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs.

§ 7

(weggefallen)

§ 8 Kosten- und Leistungsrechnung

Das Krankenhaus hat eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen, die eine betriebsinterne Steuerung sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit erlaubt; sie muß die Ermittlung der pflegesatzfähigen Kosten sowie bis zum Jahr 2016 die Erstellung der Leistungs- und Kalkulationsaufstellung nach den Vorschriften der Bundespflegesatzverordnung in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung ermöglichen. Dazu gehören folgende Mindestanforderungen:

1. Das Krankenhaus hat die auf Grund seiner Aufgaben und Struktur erforderlichen Kostenstellen zu bilden. Es sollen, sofern hierfür Kosten und Leistungen anfallen, mindestens die Kostenstellen gebildet werden, die sich aus dem Kostenstellenrahmen der Anlage 5 ergeben. Bei abweichender Gliederung dieser Kostenstellen soll durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kostenstellenrahmen sichergestellt werden.
2. Die Kosten sind aus der Buchführung nachprüfbar herzuleiten.
3. Die Kosten und Leistungen sind verursachungsgerecht nach Kostenstellen zu erfassen; sie sind darüber hinaus den anfordernden Kostenstellen zuzuordnen, soweit dies für die in Satz 1 genannten Zwecke erforderlich ist.

§ 9 Befreiungsvorschrift

Ein Krankenhaus mit bis zu 100 Betten oder mit nur einer bettenführenden Abteilung kann von den Pflichten nach § 8 befreit werden, soweit die mit diesen Pflichten verbundenen Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zu dem erreichbaren Nutzen stehen und die in § 8 Satz 1 genannten Zwecke auf andere Weise erreicht werden können. Über die Befreiung entscheidet auf Antrag des Krankenhauses die zuständige Landesbehörde; dabei sind einvernehmliche Regelungen mit den in § 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes genannten Beteiligten anzustreben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Krankenhauses, das Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung eines Jahresabschlusses

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2
 - a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
 - b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2 oder
 - c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3 gliedert oder
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 4 die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht.

§ 11 Übergangsvorschrift

(1) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Die Anlagen 1 und 4 mit den Änderungen, die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) und durch Artikel 1 Nummer 3 und 4 der Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 9. Juni 2011 (BGBl. I S. 1041) erfolgt sind, sind erstmals auf Jahresabschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2009, im Fall des Artikels 66 Absatz 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch nach dem 31. Dezember 2008 beginnen. Die Anlagen 1 und 4 in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung sind letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2010 beginnt. Soweit im Übrigen in dieser Verordnung auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) verwiesen wird, gelten die in den Artikeln 66 und 67 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch enthaltenen Übergangsregelungen entsprechend. Artikel 66 Abs. 3 Satz 6 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) § 1 Absatz 3, § 10 Nummer 2, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) sowie die Kontenrahmen für die Buchführung in der Fassung des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1245) sind erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 1 Absatz 3 Satz 3 anzuwenden.

(3) § 4 Absatz 3 sowie die Anlagen 2 und 4 in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung von Rechnungslegungsverordnungen vom 21. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3076) sind erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr und die gegebenenfalls hierauf bezogenen Dokumente nach § 1 Absatz 3 Satz 3 anzuwenden.

§ 12 (weggefallen)

-

§ 13 (Inkrafttreten)

-

Anlage 1

(Fundstelle: BGBl. I 1987, 1049 - 1052;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)
Gliederung der Bilanz *)

Aktivseite

A. Anlagevermögen:

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr. 0901)
 - 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (KUGr. 0902)
 - 3. Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr. 0903)
 - 4. geleistete Anzahlungen (KUGr. 091)

II. Sachanlagen:

- 1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 01; KUGr. 050, 053)
- 2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 03, KUGr. 052; KUGr. 053,

	soweit nicht unter 1.)
3.	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr. 04)
4.	technische Anlagen (KGr. 06)
5.	Einrichtungen und Ausstattungen (KGr. 07)
6.	geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr. 08)
	-----	-----
III.	Finanzanlagen:	
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen (KUGr. 092) ++)
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen (KUGr. 093) ++)
3.	Beteiligungen (KUGr. 094)
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs- verhältnis besteht (KUGr. 095) ++)
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens (KUGr. 096)
6.	sonstige Finanzanlagen (KUGr. 097)
	-----	-----
	davon bei Gesellschaftern bzw. dem Krankenhaussträger
B.	Umlaufvermögen:	
I.	Vorräte:	
1.	Roh-, Hilfs- und Betriebs- stoffe (KUGr. 100-105)
2.	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen (KUGr. 106)
3.	fertige Erzeugnisse und Waren (KUGr. 107)
4.	geleistete Anzahlungen (KGr. 11)
	-----	-----
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	
1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 12),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
2.	Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhaussträger (KUGr. 160),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
3.	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (KGr. 15),
	davon nach der BPfLV (KUGr. 151),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
4.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (KUGr. 161) ++),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
5.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs-	

	verhältnis besteht (KUGr. 162) ++),	
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	
	6. Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital (KUGr. 164) ++)	
	7. sonstige Vermögensgegenstände (KUGr. 163),
	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	-----
III.	Wertpapiere des Umlaufvermögens (KGr. 14),
	davon Anteile an verbundenen Unternehmen (KUGr. 140) ++)
IV:	Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (KGr. 13)
C.	Ausgleichsposten nach dem KHG:	
	1. Ausgleichsposten aus Darlehens- förderung (KUGr. 180)
	2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung (KUGr. 181)

D.	Rechnungsabgrenzungsposten:	
	1. Disagio (KUGr. 170)
	2. andere Abgrenzungsposten (KUGr. 171)

E.	Aktive latente Steuern (KGr. 19) ++)
F.	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
G.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag
	-----
		=====

Passivseite

A.	Eigenkapital:	
	1. Eingefordertes Kapital (KUGr. 2003) Gezeichnetes Kapital (KUGr. 2001)
	abzüglich nicht eingeforderter ausstehender Einlagen (KUGr. 2002)
	2. Kapitalrücklagen (KUGr. 201)
	3. Gewinnrücklagen (KUGr. 202)
	4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (KUGr. 203)
	5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (KUGr. 204)

B.	Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens:	
	1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG (KGr. 22)
	2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (KGr. 23)
	3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter (KGr. 21)

C.	Rückstellungen:	
	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (KGr. 27)
	2. Steuerrückstellungen (KUGr. 280)
	3. sonstige Rückstellungen (KUGr. 281)

D.	Verbindlichkeiten:	
	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (KGr. 34),
	davon gefördert nach dem KHG,
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	2. erhaltene Anzahlungen (KGr. 36),
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (KGr. 32),
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	4. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel (KGr. 33),
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger (KUGr. 370),
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (KGr. 35),
	davon nach der BPflV (KUGr. 351),
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögen (KUGr. 371),
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (KUGr. 372) ++),
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	9. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 373) ++),
	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr
	10. sonstige Verbindlichkeiten (KUGr. 374),
	davon mit einer Restlaufzeit bis	-----

zu einem Jahr	
E. Ausgleichsposten aus Darlehens- förderung (KGr. 24)
F. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr. 38)
G. Passive latente Steuern (KGr. 39) ++)
-----
	=====

Haftungsverhältnisse:

*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.
++) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Anlage 2

(Fundstelle: BGBl. I 1987, 1053 - 1054;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)
Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung *)

1. Erlöse aus Krankenhausleistungen (KGr. 40).....
2. Erlöse aus Wuhlleistungen (KGr. 41)
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses (KGr. 42)
4. Nutzungsentgelte der Ärzte (KGr. 43)
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 des Handelsgesetzbuchs (KGr. 44, 45, 57, 58; KUGr. 591), soweit nicht in den Nummern 1 bis 4 enthalten
davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre (KGr. 58)
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen/unfertigen Leistungen (KUGr. 550 u. 551)
6. andere aktivierte Eigenleistungen (KUGr. 552)
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11 (KUGr. 472)
8. Sonstige betriebliche Erträge (KUGr. 473, 520; KGr. 54; KUGr. 592)
9. Personalaufwand	
a) Löhne und Gehälter (KGr. 60, 64)
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (KGr. 61-63),
davon für Altersversorgung (KGr. 62)
10. Materialaufwand	
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
(KUGr. 650; KGr. 66 ohne Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618; KGr. 67; KUGr. 680; KGr. 71)	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
(KUGr. 651 Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618; KUGr. 681)	
Zwischenergebnis
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KGr. 46; KUGr. 470, 471),
davon Fördermittel nach dem KHG (KGr. 46)
12. Erträge aus der Einstellung von	

	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung (KGr. 48)	
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KUGr. 490-491)	
14.	Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung (KUGr. 492)	
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KUGr. 752, 754, 755)	
16.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr. 753)	
17.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen (KGr. 77)	
18.	Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen (KUGr. 721)	
19.	Aufwendungen aus der Auflösung der Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung (KUGr. 750, 751)

20.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen (KUGr. 760, 761)	
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten (KUGr. 765)	
21.	sonstige betriebliche Aufwendungen
	(KGr. 69, 70; KUGr. 720, 731, 732, 763, 764, 781, 782, 790, 791, 793, 794), davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre (KUGr. 790)		
	Zwischenergebnis
22.	Erträge aus Beteiligungen (KUGr. 500, 521),	
	davon aus verbundenen Unternehmen (Kto. 5000) ++)	
23.	Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens (KUGr. 501, 521),	
	davon aus verbundenen Unternehmen (Kto. 5010, 5210) ++)	
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGr. 51),	
	davon aus verbundenen Unternehmen (KUGr. 510) ++)	
25.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens (KUGr. 762)	
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr. 74),
	davon für Betriebsmittelkredite (KUGr. 740),

davon an verbundene Unternehmen (KUGr. 741) ++)	
27. Steuern (KUGr. 730)
davon vom Einkommen und vom Ertrag	
28. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	=====

*) Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Gewinn- und Verlustrechnung
++) Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

Anlage 3 Anlagennachweis

(Inhalt: nicht darstellbare Tabelle,
Fundstelle: BGBl. I 1987, 1055)

Anlage 4

(Fundstelle: BGBl. I 1987, 1056 - 1066;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Kontenrahmen für die Buchführung (Kontenklasse 0 - 8)

Kontenklasse 0: Ausstehende Einlagen und Anlagevermögen

01 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten

- 010 Bebaute Grundstücke
- 011 Betriebsbauten
- 012 Außenanlagen

02 frei

03 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten

- 030 Bebaute Grundstücke
- 031 Wohnbauten
- 032 Außenanlagen

04 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten

05 Bauten auf fremden Grundstücken

- 050 Betriebsbauten
- 051 frei
- 052 Wohnbauten
- 053 Außenanlagen

06 Technische Anlagen

- 060 in Betriebsbauten
- 061 frei

062	in Wohnbauten
063	in Außenanlagen
07	Einrichtungen und Ausstattungen
070	in Betriebsbauten
071	frei
072	in Wohnbauten
076	Gebrauchsgüter
0761	Wiederbeschaffte, geringwertige Gebrauchsgüter (mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von mehr als 51 bis zu 410 Euro
0762	Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer von mehr als 410 Euro
077	Festwerte in Betriebsbauten
078	frei
079	Festwerte in Wohnbauten
08	Anlagen im Bau und Anzahlungen auf Anlagen
080	Betriebsbauten
081	frei
082	Wohnbauten
09	Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen
090	Immaterielle Vermögensgegenstände
0901	Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
0902	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
0903	Geschäfts- oder Firmenwert
091	geleistete Anzahlungen
092	Anteile an verbundenen Unternehmen *)
093	Ausleihungen an verbundene Unternehmen *)
094	Beteiligungen
095	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *)
096	Wertpapiere des Anlagevermögens
097	Sonstige Finanzanlagen

Kontenklasse 1: Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung

10	Vorräte
100	Vorräte an Lebensmitteln
101	Vorräte des medizinischen Bedarfs
102	Vorräte an Betriebsstoffen
103	Vorräte des Wirtschaftsbedarfs

104	Vorräte des Verwaltungsbedarfs
105	Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
106	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
107	Fertige Erzeugnisse, Waren
11	Geleistete Anzahlungen (soweit nicht in Kontengruppe 08 auszuweisen)
12	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
13	Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
14	Wertpapiere des Umlaufvermögens
140	Anteile an verbundenen Unternehmen *)
15	Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht
150	Forderungen nach dem KHG
151	Forderungen nach der Bundespflegesatzverordnung
16	Sonstige Vermögensgegenstände
160	Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhausträger
161	Forderungen gegen verbundene Unternehmen *)
162	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *)
163	Andere sonstige Vermögensgegenstände
164	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital
17	Rechnungsabgrenzung
170	Disagio
171	Andere Abgrenzungsposten
18	Ausgleichsposten nach dem KHG
180	Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
181	Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
19	Aktive latente Steuern, Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
190	Aktive latente Steuern
191	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Kontenklasse 2: Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen

20 Eigenkapital

- 200 Gezeichnetes/festgesetztes Kapital
- 2001 Gezeichnetes Kapital/festgesetztes Kapital
- 2002 Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen
- 2003 Eingefordertes Kapital
- 201 Kapitalrücklagen
- 202 Gewinnrücklagen
- 203 Gewinnvortrag/Verlustvortrag
- 204 Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag

21 Sonderposten aus Zuwendungen Dritter

22 Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG

23 Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand

24 Ausgleichsposten aus Darlehensförderung

27 Pensionsrückstellungen

28 Andere Rückstellungen

- 280 Steuerrückstellungen
- 281 Sonstige Rückstellungen

29 frei

Kontenklasse 3: Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung

30 frei für spätere Entwicklungen

31 frei für spätere Entwicklungen

32 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

33 Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel

34 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

35 Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht

- 350 Verbindlichkeiten nach dem KHG

351 Verbindlichkeiten nach der Bundespflegesatzverordnung

36 Erhaltene Anzahlungen

37 Sonstige Verbindlichkeiten

370 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger

371 Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

372 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen *)

373 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht *)

374 Andere sonstige Verbindlichkeiten

38 Rechnungsabgrenzung

39 Passive latente Steuern

Kontenklasse 4: Betriebliche Erträge

40 Erlöse aus Krankenhausleistungen

400 Erlöse aus tagesgleichen Pflegesätzen

4001 Erlöse aus Basispflegesatz, vollstationär

4003 Erlöse aus Abteilungspflegesätzen, vollstationär

4004 Erlöse aus Abteilungspflegesätzen, teilstationär

4005 Erlöse aus Pflegesätzen für besondere Einrichtungen, vollstationär

4006 Erlöse aus Pflegesätzen für besondere Einrichtungen, teilstationär

401 Erlöse aus Fallpauschalen und Sonderentgelten

4010 Erlöse aus Fallpauschalen

4011 Erlöse aus Sonderentgelten

402 Erlöse aus vor- und nachstationärer Behandlung

4020 Erlöse aus vorstat. Behandlung nach § 115a SGB V

4021 Erlöse aus nachstat. Behandlung nach § 115a SGB V

403 Erlöse aus Ausbildungskostenumlage

404 Ausgleichsbeträge nach BPfIV

405 Zuschlag nach § 18b KHG

41 Erlöse aus Wahlleistungen

410 Erlöse aus wahlärztlichen Leistungen

411 Erlöse aus gesondert berechneter Unterkunft

413 Erlöse aus sonstigen nichtärztlichen Wahlleistungen

42 Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses

420 Erlöse aus Krankenhausambulanzen

- 421 Erlöse aus Chefarztambulanzen einschließl. Sachkosten
422 Erlöse aus ambulanten Operationen nach § 115b SGB V
- 43 Nutzungsentgelte (Kostenerstattung und Vorteilsausgleich) und sonstige Abgaben der Ärzte**
- 430 Nutzungsentgelte für wahlärztliche Leistungen
431 Nutzungsentgelte für von Ärzten berechnete ambulante ärztliche Leistungen
433 Nutzungsentgelte der Belegärzte
434 Nutzungsentgelte für Gutachtertätigkeit u.ä.
435 Nutzungsentgelte für die anteilige Abschreibung medizinisch-technischer Großgeräte
- 44 Rückvergütungen, Vergütungen und Sachbezüge**
- 440 Erstattungen des Personals für freie Station
441 Erstattungen des Personals für Unterkunft
442 Erstattungen des Personals für Verpflegung
443 Erstattungen des Personals für sonstige Leistungen
- 45 Erträge aus Hilfs- und Nebenbetrieben, Notarztdienst**
- 450 aus Hilfsbetrieben
451 aus Nebenbetrieben
452 aus der Bereitstellung von Krankenhausärzten für den Notarztdienst
- 46 Erträge aus Fördermitteln nach dem KHG**
- 460 Fördermittel, die zu passivieren sind
461 Sonstige Fördermittel
- 47 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen Dritter**
- 470 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung von Investitionen (soweit nicht unter 46)
471 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen
472 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung laufender Aufwendungen
473 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung laufender Aufwendungen
- 48 Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung**
- 49 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, Verbindlichkeiten nach dem KHG und Ausgleichsposten aus Darlehensförderung**
- 490 aus der Auflösung von Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG, zweckentsprechend verwendet
491 aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand
492 aus der Auflösung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung

Kontenklasse 5: Andere Erträge

50 Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen

- 500 Erträge aus Beteiligungen
- 5000 Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen *)
- 501 Erträge aus anderen Finanzanlagen
- 5010 Erträge aus anderen Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen *)

51 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

- 510 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen *)

52 Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens

- 520 Sachanlagevermögen
- 521 Finanzanlagevermögen
- 5210 Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen *)

53 frei

54 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen

55 Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen

- 550 Bestandsveränderungen der fertigen und unfertigen Erzeugnisse
- 551 Bestandsveränderungen der unfertigen Leistungen
- 552 Andere aktivierte Eigenleistungen

56 frei

57 Sonstige Erträge

58 Erträge aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre

59 Übrige Erträge

- 590 (weggefallen)
- 591 Periodenfremde Erträge
- 592 Spenden und ähnliche Zuwendungen

Kontenklasse 6: Aufwendungen

60 Löhne und Gehälter

- 6000 Ärztlicher Dienst

- 6001 Pflegedienst
- 6002 Medizinisch-technischer Dienst
- 6003 Funktionsdienst
- 6004 Klinisches Hauspersonal
- 6005 Wirtschafts- und Versorgungsdienst
- 6006 Technischer Dienst
- 6007 Verwaltungsdienst
- 6008 Sonderdienste
- 6010 Personal der Ausbildungsstätten
- 6011 Sonstiges Personal
- 6012 Nicht zurechenbare Personalkosten

- 61 Gesetzliche Sozialabgaben**
(Aufteilung wie 6000 - 6012)

- 62 Aufwendungen für Altersversorgung**
(Aufteilung wie 6000 - 6012)

- 63 Aufwendungen für Beihilfen und Unterstützungen**
(Aufteilung wie 6000 - 6012)

- 64 Sonstige Personalaufwendungen**
(Aufteilung wie 6000 - 6012)

- 65 Lebensmittel und bezogene Leistungen**
- 650 Lebensmittel**
- 651 Bezogene Leistungen**

- 66 Medizinischer Bedarf**
- 6600 Arzneimittel (außer Implantate und Dialysebedarf)
- 6601 Kosten der Lieferapotheke
- 6602 Blut, Blutkonserven und Blutplasma
- 6603 Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel
- 6604 Ärztliches und pflegerisches Verbrauchsmaterial, Instrumente
- 6606 Narkose- und sonstiger OP-Bedarf
- 6607 Bedarf für Röntgen- und Nuklearmedizin
- 6608 Laborbedarf
- 6609 Untersuchungen in fremden Instituten
- 6610 Bedarf für EKG, EEG, Sonographie
- 6611 Bedarf der physikalischen Therapie
- 6612 Apothekenbedarf, Desinfektionsmaterial
- 6613 Implantate

- 6614 Transplantate
- 6615 Dialysebedarf
- 6616 Kosten für Krankentransporte (soweit nicht Durchlaufposten)
- 6617 Sonstiger medizinischer Bedarf
- 6618 Honorare für nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte

67 Wasser, Energie, Brennstoffe

68 Wirtschaftsbedarf

- 680 Materialaufwendungen
- 681 Bezogene Leistungen

- 69 Verwaltungsbedarf

Kontenklasse 7: Aufwendungen

70 Aufwendungen für zentrale Dienstleistungen

- 700 Zentraler Verwaltungsdienst
- 701 Zentraler Gemeinschaftsdienst

71 Wiederbeschaffte Gebrauchsgüter (soweit Festwerte gebildet wurden)

72 Instandhaltung

- 720 Pflegesatzfähige Instandhaltung
- 7200 Instandhaltung im Sinne des § 17 Abs. 4b Satz 2 KHG, soweit nicht gefördert
- 7201 Instandhaltung Medizintechnik
- 7202 Instandhaltung Sonstiges
- 721 Nicht aktivierungsfähige, nach dem KHG geförderte Maßnahmen

73 Steuern, Abgaben, Versicherungen

- 730 Steuern
- 731 Sonstige Abgaben
- 732 Versicherungen

74 Zinsen und ähnliche Aufwendungen

- 740 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für Betriebsmittelkredite
- 741 Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen
- 742 Zinsen und ähnliche Aufwendungen für sonstiges Fremdkapital

75 Auflösung von Ausgleichsposten und Zuführungen der Fördermittel nach dem KHG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten

- 750 Auflösung des Ausgleichspostens aus Darlehensförderung
- 751 Auflösung des Ausgleichspostens für Eigenmittelförderung
- 752 Zuführungen der Fördermittel nach dem KHG zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten
- 753 Zuführung zu Ausgleichspostens aus Darlehensförderung
- 754 Zuführung von Zuweisungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (soweit nicht unter KUGr. 752)
- 755 Zuführung der Nutzungsentgelte aus anteiligen Abschreibungen medizinisch-technischer Großgeräte zu Verbindlichkeiten nach dem KHG

76 Abschreibungen

- 760 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 761 Abschreibungen auf Sachanlagen
- 7610 Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter
- 762 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 763 Abschreibungen auf Forderungen
- 764 Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände
- 765 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten

77 Aufwendungen für die Nutzung von Anlagegütern nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 KHG

78 Sonstige Aufwendungen

- 781 Sachaufwand der Ausbildungsstätten
- 782 Sonstiges
- 7821 Aufwendungen aus Ausbildungsstätten-Umlage nach § 15 Abs. 3 BPfIV

79 Übrige Aufwendungen

- 790 Aufwendungen aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre
- 791 Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens
(weggefallen)
- 793 Periodenfremde Aufwendungen
- 794 Spenden und ähnliche Aufwendungen

Kontenklasse 8:

80 frei

81 frei

82 frei

83 frei

- 84** **frei**
- 85** **Eröffnungs- und Abschlußkonten**
- 86** **Abgrenzung der Erträge, die nicht in die Kostenrechnung eingehen**
- 87** **Abgrenzung der Aufwendungen, die nicht in die Kostenrechnung eingehen**
- 88** **Kalkulatorische Kosten**
- 89** **frei**

Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen

Kontengruppe, -untergruppe bzw. Konto

- 03 Hier sind Wohnbauten zuzuordnen, die für den Krankenhausbetrieb nicht unerlässlich notwendig sind und deshalb nach dem KHG nicht gefördert werden. Sie müssen gegenüber Kontengruppe 01 und 050 ausreichend abgegrenzt werden.
- 150 Die Fördermittel sind mit Eingang des entsprechenden Bewilligungsbescheides als Forderung in Kontengruppe 15 mit Gegenbuchung im Ertrag, Kontengruppe 46, zu buchen. Zur Neutralisierung im Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres werden
- a) die für die Anschaffung von aktivierten Anlagegütern zweckentsprechend verwendeten Fördermittel bei Kontenuntergruppe 752 als Aufwendungen gebucht und mit der Gegenbuchung bei Kontengruppe 22 in die Sonderposten aus Fördermitteln nach KHG eingestellt; soweit über die als Forderungen aktivierten Fördermittel durch Vorfinanzierung verfügt wurde, ist der entsprechende Betrag ebenfalls als Sonderposten einzustellen;
 - b) die noch nicht zweckentsprechend verwendeten Fördermittel bei Kontenuntergruppe 752 als Aufwendungen gebucht und mit der Gegenbuchung bei Kontenuntergruppe 350 als Verbindlichkeiten behandelt.
- 200 Bei einem nicht in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführten Krankenhaus ist das Konto im Einklang mit § 5 Absatz 6 entsprechend anzupassen.
- 60 Vergütungen für Überstunden, Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft, Zuschläge, Zulagen, Sachbezüge für freie Station, Mutterhausabgaben und Gestellungsgelder sind der Kontengruppe 60 "Löhne und Gehälter" zuzuordnen.
Aufwendungen für fremdes Personal sind den Konten zuzuordnen, die in Anlage 2 in den Klammerhinweisen unter Nr. 10 Buchstabe b "Aufwendungen für bezogene Leistungen" oder unter Nr. 20 "sonstige betriebliche Aufwendungen" genannt sind.
Kosten für Fremdleistungen sind als Sachkosten bei der Kontengruppe 70 zu buchen.
- 6000 Vergütung an alle Ärzte. Vergütung an Ärzte im Praktikum, soweit diese auf die Besetzung im Ärztlichen Dienst angerechnet werden. An fremde Ärzte gezahlte Honorare sind dem Konto 6618 zuzuordnen.
- 6001 Vergütung an die Pflegedienstleitung und an Pflege- und Pflegehilfspersonal im stationären Bereich (Dienst am Krankenbett). Dazu gehören auch Pflegekräfte in Intensivpflege- und -behandlungseinheiten sowie Dialysestationen, ferner Vergütungen an Schüler und Stationssekretärinnen, soweit diese auf die

Besetzung der Stationen mit Pflegepersonal angerechnet werden (siehe auch Konto 6011 "Sonstiges Personal").

Vergütungen für Pflegepersonal, das im medizinisch-technischen Dienst, Funktionsdienst, Wirtschafts- und Versorgungsdienst oder Verwaltungsdienst eingesetzt wird, sind auf die entsprechenden Konten (6002, 6003, 6005 und 6007) zu buchen.

6002 Vergütungen an

Apothekenpersonal (Apotheker, pharmazeutisch-technische Assistentinnen, Apothekenhelferinnen, Laborantinnen, Dispensierschwestern)

Arzthelfer

Audiometristen

Bio-Ingenieure

Chemiker

Chemotechniker

Cytologieassistenten

Diätassistenten

EEG-Assistenten

Gesundheitsingenieure

Kardiotechniker

Krankengymnasten

Krankenhausingenieure

Laboranten

Logopäden

Masseure

Masseure und medizinische Bademeister

Medizinphysiker

Medizinisch-technische Assistenten

Medizinisch-technische Gehilfen

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten

Medizinisch-technische Radiologieassistenten

Orthoptisten

Personal für die medizinische Dokumentation

Physiker

Physikalisch-technische Assistenten

Psychagogen

Psychologen

Nichtärztliche Psychotherapeuten

Schreibkräfte im ärztliche und medizinisch-technischen Bereich

Sonstige Kräfte im medizinisch-technischen Bereich

Sozialarbeiter

Tierpfleger und Sektionsgehilfen

Zahnärztliche Helferinnen

sowie vergleichbares medizinisch-technisches Personal

Zum medizinisch-technischen Behandlungsbereich gehören:
Apotheken, Laboratorien einschl. Stationslaboratorien,
Röntgen-, EKG-, EEG-, EMG-, Grundumsatzabteilungen,
Bäder- und Massageabteilungen, elektrophysikalische
Abteilungen, Sehschulen, Sprachschulen,
Körperprüfabteilungen usw.

- 6003 Vergütungen an
Krankenpflegepersonal für Operationsdienst
Krankenpflegepersonal für Anästhesie
Hebammen und Entbindungspfleger; an fremde
Hebammen und Entbindungspfleger gezahlte
Honorare sind dem Konto 6617 zuzuordnen
Krankenpflegepersonal in der Ambulanz
Krankenpflegepersonal in Polikliniken
Krankenpflegepersonal im Bluttransfusionsdienst
Krankenpflegepersonal in der Funktionsdiagnostik
Krankenpflegepersonal in der Endoskopie
Kindergärtnerinnen, soweit zur Betreuung kranker Kinder eingesetzt
Krankentransportdienst
Beschäftigungstherapeuten (einschließlich Arbeitstherapeuten)
Personal der Zentralsterilisation
- 6004 Vergütungen an
Haus- und Reinigungspersonal der Kliniken und Stationen
- 6005 Vergütung an Personal, das in folgenden Bereichen bzw. mit folgenden Funktionen eingesetzt wird:
Desinfektion
Handwerker (soweit nicht in Konto 6006)
Hausmeister
Hof- und Gartenarbeiter
Hol- und Bringedienste
Küchen und Diätküchen (einschließlich Ernährungsberaterinnen)
Lager
Reinigungsdienst, ausgenommen klinisches Hauspersonal
Transportdienst
(nicht Krankentransportdienst, siehe Konto 6003)
Wäscherei und Nähstube
Wirtschaftsbetriebe
(z.B. Metzgereien, Schweinemästereien, Gärtnereien, Ökonomien)
Zentrale Bettenaufbereitung
Personal, das mit Verwaltungsarbeit beschäftigt ist, muß bei
Konto 6007 ausgewiesen werden.
- 6006 Vergütungen an Personal, das in folgenden Bereichen bzw. mit folgenden Funktionen eingesetzt wird:
Betriebsingenieure
Einrichtungen zur Versorgung mit Heizwärme, Warm- und Kaltwasser, Frischluft, medizinischen Gasen,
Strom
Technische Betriebsassistenten
Technische Servicezentren

Technische Zentralen
Instandhaltung, z.B. Maler, Tapezierer und sonstige Handwerker

6007 Vergütungen für das Personal der engeren und weiteren Verwaltung, der Registratur, ferner der technischen Verwaltung, soweit nicht bei Konto 6006 (z.B. Betriebsingenieur) erfaßt, z.B.

Aufnahme- und Pflegekostenabteilung

Bewachungspersonal

Botendienste (Postdienst)

Büchereien

Einkaufsabteilung

Inventar- und Lagerverwaltung

Kasse und Buchhaltung (einschließlich Nebenbuchhaltung)

Personalverwaltung

Pförtner

Planungsabteilung

Registratur

Statistische Abteilung

Technische Verwaltung, soweit nicht bei Konto 6006 erfaßt

Telefonisten und Personal zur Bedienung zentraler Rufanlagen

Verwaltungsleitung

Verwaltungsschreibkräfte

Wirtschaftsabteilung

6008 Vergütungen an
EUR Oberinnen

Hausschwestern

Heimsschwestern

Schwestern in der Schwesternverwaltung

Seelsorger

Krankenhausfürsorger

Mitarbeiter, die zur Betreuung des Personals und der Personalkinder eingesetzt sind

6010 Vergütungen für Lehrkräfte, die für diese Tätigkeit einen Arbeits- oder Dienstvertrag haben (evtl.
EUR anteilig).

Sonstige Entschädigungen, z.B. Honorare für nebenamtliche

Lehrtätigkeit von Krankenhausmitarbeitern oder Honorare nicht

fest eingestellter Lehrkräfte, sind dem Sachaufwand der

Ausbildungsstätten (KUGr. 781) zuzuordnen.

6011 Vergütungen für
EUR Famuli

Famuli

Schülerinnen (Schüler), soweit diese auf die Besetzung der Stationen mit Pflegepersonal nicht angerechnet werden
Vorschülerinnen
Praktikantinnen und Praktikanten jeglicher Art, soweit nicht auf den Stellenplan einzelner Dienstarten angerechnet
Taschengelder und ähnliche Zuwendungen

61 (Aufteilung wie 6000 - 6012)

Hier sind die Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu buchen. In ihrer Höhe gesetzlich festgelegte Arbeitnehmeranteile, die ganz oder teilweise vom Arbeitgeber übernommen werden, sind als Löhne und Gehälter zu behandeln.

62 (Aufteilung wie 6000 - 6012)

Hier sind nur die Aufwendungen für Altersversorgung, und zwar Beiträge zu Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskassen sowie anderen Versorgungseinrichtungen, ferner Ruhegehälter für ehemalige Mitarbeiter des Krankenhauses zu buchen.
Alle übrigen freiwilligen Sozialleistungen gehören - soweit es nicht Beihilfen und Unterstützungen sind - zu den sonstigen Personalaufwendungen.

63 (Aufteilung wie 6000 - 6012)

64 (Aufteilung wie 6000 - 6012)

Sonstige Personalaufwendungen, wie Erstattungen von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und freiwillige soziale Leistungen an die Mitarbeiter (freiwillige Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgeschenke und -zuwendungen, Zuschuß zum Mittagessen).

6618 Honorare für nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Nr. 10 Buchstabe b zuzuordnen.
Im Kosten- und Leistungsnachweis werden diese Aufwendungen unter dem "sonstigen medizinischen Bedarf" ausgewiesen.

*) Nur für Kapitalgesellschaften.

Anlage 5

(Fundstelle: BGBl. I 1987, 1067 - 1068)

Kostenstellenrahmen für die Kosten- und Leistungsrechnung

90	Gemeinsame Kostenstellen
900	Gebäude einschließlich Grundstück und Außenanlagen
901	Leitung und Verwaltung des Krankenhauses
902	Werkstätten
903	Nebenbetriebe
904	Personaleinrichtungen (für den Betrieb des Krankenhauses unerlässlich)
905	Aus-, Fort- und Weiterbildung
906	Sozialdienst, Patientenbetreuung
907	frei
908	frei

909	frei
91	Versorgungseinrichtungen
910	Speisenversorgung
911	Wäscheversorgung
912	Zentraler Reinigungsdienst
913	Versorgung mit Energie, Wasser, Brennstoffen
914	Innerbetriebliche Transporte
915	frei
916	frei
917	Apotheke/Arzneimittelausgabestelle (ohne Herstellung)
918	Zentrale Sterilisation
919	frei
92	Medizinische Institutionen
920	Röntgendiagnostik und -therapie
921	Nuklear diagnostik und -therapie
922	Laboratorien
923	Funktionsdiagnostik
924	Sonstige diagnostische Einrichtungen
925	Anästhesie, OP-Einrichtungen und Kreißzimmer
926	Physikalische Therapie
927	Sonstige therapeutische Einrichtungen
928	Pathologie
929	Ambulanzen
93 - 95	Pflegfachbereiche - Normalpflege
930	Allgemeine Kostenstelle
931	Allgemeine Innere Medizin
932	Geriatric
933	Kardiologie
934	Allgemeine Nephrologie
935	Hämodialyse/künstliche Niere (alternativ 962)
936	Gastroenterologie
937	Pädiatrie
938	Kinderkardiologie
939	Infektion
940	Lungen- und Bronchialheilkunde
941	Allgemeine Chirurgie
942	Unfallchirurgie
943	Kinderchirurgie
944	Endoprothetik
945	Gefäßchirurgie
946	Handchirurgie

947	Plastische Chirurgie
948	Thoraxchirurgie
949	Herzchirurgie
950	Urologie
951	Orthopädie
952	Neurochirurgie
953	Gynäkologie
954	HNO und Augen
955	Neurologie
956	Psychiatrie
957	Radiologie
958	Dermatologie und Venerologie
959	Zahn- und Kieferheilkunde, Mund- und Kieferchirurgie
96	Pflegfachbereiche - abweichende Pflegeintensität
960	Allgemeine Kostenstelle
961	Intensivüberwachung
962	Intensivbehandlung
963	frei
964	Intensivmedizin
965	Minimalpflege
966	Nachsorge
967	Halbstationäre Leistungen - Tageskliniken
968	Halbstationäre Leistungen - Nachtkliniken
969	Chronisch- und Langzeitkranke
97	Sonstige Einrichtungen
970	Personaleinrichtungen (für den Betrieb des Krankenhauses nicht unerlässlich)
971	Ausbildung
972	Forschung und Lehre
973-979	frei
98	Ausgliederungen
980	Ambulanzen
981	Hilfs- und Nebenbetriebe
982-989	frei
99	frei